

Grundlagen des Betreuungsvertrags Himpelchen und Pimpelchen gGmbH gültig ab 01.03.2020 Kindertagesstätte: 0 – 6 Jahre (Bahnhofstraße 2, Kornwestheim)

§ 1 Beginn und Ende des Betreuungsvertrags

- (1) Der Beginn des Vertragsverhältnisses wird in Teil 1 des Betreuungsvertrags festgelegt.
- (2) Der Vertrag ist nur wirksam abgeschlossen, wenn er von allen Sorgeberechtigten unterschrieben ist.
- (3) Der Betreuungsvertrag ist befristet bis zum 31.08. im Jahr des Schuleintritts. Besteht das Vertragsverhältnis bis zu diesem Stichtag, endet dieses automatisch, eine zusätzliche Kündigung ist in diesem Fall nicht notwendig. Sollte Bedarf einer Betreuung über diesen Stichtag (bis zum Schuleintritt) hinaus notwendig sein, muss dieser rechtzeitig der Einrichtungsleitung angekündigt werden. Des Weiteren ist in diesem Fall das Formular zur Vereinbarung einer Verlängerung des Betreuungsverhältnisses bei Schulanfängern auszufüllen.
- (4) Grundsätzlich bieten wir eine durchgängige Betreuung in unseren Einrichtungen vom Krippenalter bis zum Schuleintritt an.

§ 2 Betreuungszeiten, Eingewöhnung und Schließzeiten

- (1) Die Betreuungszeiten werden in Teil 1 des Betreuungsvertrags festgelegt.
Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, die vereinbarten Betreuungszeiten einzuhalten.
- (2) Das Kind wird im Beisein eines Elternteils oder einer Bezugsperson in die Gruppe eingewöhnt. Die Dauer der Eingewöhnung ist abhängig vom Wohl des Kindes und liegt im Ermessen der Gruppenleitung. Grundsätzlich werden hierfür 4 Wochen eingeplant. Während dieser Zeit müssen die Sorgeberechtigten in der Lage sein, beim Kind in der Einrichtung zu bleiben oder ihr Kind jederzeit wieder abholen zu können. Kinder, die bereits in einer Krippe von Himpelchen und Pimpelchen betreut wurden und intern in den Kindergarten wechseln, werden durch unser pädagogisches Betreuungspersonal eingewöhnt. Die Eltern sind im Vorfeld über die interne Umgewöhnung des Kindes im Austausch mit den Leitungen der betreffenden Einrichtungen und werden vorab über den Umgewöhnungsprozess informiert.
- (3) An Samstagen, Sonntagen sowie Feiertagen bleiben die Einrichtungen von Himpelchen und Pimpelchen geschlossen. Die jährlichen Schließzeiten werden den Sorgeberechtigten separat mitgeteilt. Jährlich haben wir an 26 Tagen geschlossen (23 Schließtage und 3 pädagogische Tage).
- (4) Wird ein Kind infolge von Krankheit, Urlaub oder anderen Gründen die Einrichtung nicht besuchen, ist die Einrichtungsleitung bis spätestens 9.00 Uhr des jeweiligen Tages per E-Mail oder telefonisch zu informieren.

§ 3 Beitragsregelung

- (1) Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, ab Vertragsbeginn des Kindes einen Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes zu leisten. Die Höhe der Kosten ist der gültigen Gebührentabelle zu entnehmen.
- (2) Die monatlichen Beiträge sind für 12 Monate pro Jahr zu zahlen.

- (3) Die Beiträge sind auch dann zu leisten, wenn die Betreuung aufgrund von Schließzeiten, Krankheit des Kindes und Urlaub des Kindes nicht stattfindet. Auch sind die Beiträge während der Eingewöhnungszeit in vollem Umfang zu zahlen.
- (4) Die in der aktuellen Gebührentabelle festgelegte Pflegemittelpauschale entfällt, sobald das Kind keine Windel mehr benötigt. Eine Änderung der Pflegemittelpauschale ist nur zum Monatsanfang möglich, eine Änderung im laufenden Monat ist nicht möglich. Die Pflegemittelpauschale ist ab Vertragsbeginn zu entrichten.
- (5) Die in der aktuellen Gebührentabelle festgelegte Essenspauschale ist zu zahlen, sobald das Kind das Mittagessen von Himpelchen und Pimpelchen erhält. Im Betrag der Essenspauschale sind alle Mahlzeiten (Frühstück, Mittagessen und Snacks) enthalten. Nach Vollendung des ersten Lebensjahrs ist die Essenspauschale in jedem Fall zu zahlen.
Eine Änderung der Essenspauschale kann nur zum Monatsanfang erfolgen. Eine Änderung im laufenden Monat ist nicht möglich.
- (6) Laut aktueller Gebührentabelle gewähren wir für Familien, die zwei Kinder in unserer Einrichtung in Kornwestheim betreuen lassen, einen Geschwisterrabatt in Höhe von 10 %.
- (7) Falls die Einrichtung durch nicht vom Träger verschuldete Umstände (z.B. Naturkatastrophen, Zusammenbruch der Strom-, Gas- oder Wasserversorgung) für einige Zeit geschlossen wird, muss das Betreuungsgeld dennoch bezahlt werden, solange die Personal- und Mietkosten für Himpelchen und Pimpelchen bestehen bleiben und der Schaden nicht von einer Versicherung abgedeckt wird.
- (8) Eltern können einen Antrag zur finanziellen Unterstützung bzw. Kostenerstattung bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe stellen. Für diese Antragstellung sind die Eltern selbst verantwortlich, vorrangig besteht die Zahlungspflicht der Eltern.

§ 4 Konzeption der Einrichtung, erziehungspartnerschaftliche Zusammenarbeit

- (1) Soweit der Betreuungsvertrag keine weiterführenden Regelungen erhält, gilt die Einrichtungskonzeption der Kindertageseinrichtung mit deren Inhalt sich die Sorgeberechtigten einverstanden erklären.
- (2) Himpelchen und Pimpelchen verpflichtet sich, immer zum Wohle des Kindes zu handeln und es in Absprache mit den Sorgeberechtigten zu erziehen und zu fördern.
- (3) Zum Wohle des Kindes und dessen optimaler Förderung verpflichten sich Einrichtung und Sorgeberechtigte, erziehungspartnerschaftlich zusammenzuarbeiten. Die Einrichtung wird mindestens zweimal im Krippenjahr und einmal im Kindergartenjahr mit den Sorgeberechtigten ein persönliches Gespräch führen, in dem die Entwicklung und Erziehung des Kindes sowie aktuelle Fragen und Probleme (z.B. Auffälligkeiten, Einschulung) gemeinsam erörtert werden. Zusätzliche Gespräche werden nach Bedarf geführt.
- (4) Ereignisse, die die Betreuung auf irgendeine Art und Weise beeinflussen können, müssen den Sorgeberechtigten bzw. dem Betreuungspersonal berichtet werden.

§ 5 Mitteilungspflicht

- (1) Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, wesentliche Veränderungen, die das Vertragsverhältnis betreffen, unverzüglich anzumelden (z.B. private Anschrift, Telefonnummer).

- (2) Ändern sich durch eine Trennung oder Scheidung der Sorgeberechtigten die Rechtsbeziehungen zu einem Kind (z.B. Aufenthaltsbestimmungsrecht, elterliche Sorge, regelmäßige Obhut des Kindes), ist dies ebenfalls Himpelchen und Pimpelchen zu melden.
- (3) Die Sorgeberechtigten und Himpelchen und Pimpelchen erklären sich bereit für die Betreuung des Kindes wesentliche Auskünfte zu erteilen (z.B. häusliche Veränderungen, besondere Begebenheiten während der Betreuung, Verhaltensauffälligkeiten, Schlafstörungen).

§ 6 Gesundheitsnachweis des Kindes

- (1) Bei der Aufnahme des Kindes ist ein Nachweis über eine ärztliche Untersuchung und eine Impfberatung nach § 4 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) zu erbringen. Das entsprechende Formular ist vor Beginn der Eingewöhnung Himpelchen und Pimpelchen vorzulegen. Der Nachweis darf bei der Neuaufnahme nicht älter als 6 Monate sein.
- (2) Die Sorgeberechtigten bestätigen, dass sie über meldepflichtige Krankheiten im Sinne des § 34 Absatz 5 Infektionsschutzgesetz informiert wurden. Das Merkblatt hierzu ist Bestandteil des Betreuungsvertrags. Die dort aufgeführten Krankheiten sind Himpelchen und Pimpelchen bei Auftritt in der Familie des Kindes zu melden. Gegebenenfalls darf das Kind nicht von Himpelchen und Pimpelchen betreut werden. Himpelchen und Pimpelchen ist verpflichtet, die aufgetretene Krankheit dem Gesundheitsamt zu melden. Diese Meldung verstößt nicht gegen den Datenschutz.
- (3) Leidet das Kind bereits an Krankheiten (auch Allergien) sind diese Himpelchen und Pimpelchen mitzuteilen.
- (4) Himpelchen und Pimpelchen legt den Sorgeberechtigten nahe, das Kind vor Eintritt in die Einrichtung entsprechend den Empfehlungen der ständigen Impfkommission (StIKo) impfen zu lassen. Himpelchen und Pimpelchen übernimmt keine Verantwortung für die Folgen einer unterlassenen Impfung.

Seit dem 14.11.2019 gilt das neue Masernschutzgesetz. Dieses Gesetz sieht vor, dass alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr beim Eintritt in eine Kindertagesstätte die von der Ständigen Impfkommission empfohlene Masernimpfungen vorweisen müssen. Die Bestätigung dieser Impfungen muss in einem entsprechenden Formular Himpelchen und Pimpelchen bestätigt werden. Für Kinder, die bereits vor dem 01.03.2020 in einer Gemeinschaftseinrichtung betreut werden, muss der Nachweis bis zum 31.07.2021 erbracht werden. Für neu aufgenommene Kinder ab dem 01.03.2020 muss der Nachweis sofort erbracht werden. Ebenfalls möglich ist die Bestätigung einer zuvor besuchten Einrichtung, dass ein entsprechender Nachweis bereits dort vorgelegen hat oder die Vorlage des Impfausweises.

Ausnahme: Wer mit einem ärztlichen Attest nachweist, dass eine Impfung aus gesundheitlichen Gründen nicht ratsam ist, ist von der Impfpflicht befreit.

Sollten Sie Ihr Kind nicht ausreichend gegen Masern impfen lassen, können wir Ihr Kind nicht in unserer Einrichtung aufnehmen bzw. führt dies zu einer außerordentlichen Kündigung durch Himpelchen und Pimpelchen.

§ 7 Abwesenheit des Kindes durch Krankheit oder sonstigen Gründen

- (1) Leidet das Kind an einer meldepflichtigen Krankheit (nach § 34 Infektionsschutzgesetz) hat das Kind der Einrichtung fern

zu bleiben bis per ärztlicher Unbedenklichkeitsbescheinigung eine Inkubation unmöglich ist.

- (2) Leidet das Kind unter einer sonstigen ansteckenden, fiebrigen Erkrankung (z.B. grippaler Infekt), hat das Kind der Einrichtung ebenfalls fernzubleiben bis die Ansteckung anderer Kinder, anderer Eltern und des Betreuungspersonals ausgeschlossen ist. In diesem Fall ist die Betreuung von den Sorgeberechtigten zu übernehmen.

Kann ein Kind infolge von Krankheit die Einrichtung nicht besuchen, ist die Einrichtungsleitung bis spätestens 9.00 Uhr zu informieren.

- (3) Bei Unfällen und plötzlich auftretenden Erkrankungen ist das Betreuungspersonal verpflichtet, eine ärztliche Behandlung (gegebenenfalls durch einen Notarzt) einzuleiten und die Sorgeberechtigten zu informieren.

§ 8 Verabreichung von Medikamenten

- (1) Grundsätzlich ist Himpelchen und Pimpelchen nicht zur Medikamentengabe verpflichtet.
- (2) Wenn die Einnahme von Medikamenten während der Dauer des Aufenthalts des Kindes in der Einrichtung zwingend erforderlich oder vorübergehend zwingend erforderlich wird, um krankheitsbedingte Beschwerden zu lindern, den Erfolg der medizinischen Behandlung zu sichern, diese abzuschließen oder um die Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Kindes zu verhindern, ist Himpelchen und Pimpelchen bereit, dem Kind nach besonderer Absprache mit den Eltern die notwendigen Medikamente zu verabreichen.
- (3) Die ärztlich verordnete Verabreichung von Medikamenten ist schriftlich zu dokumentieren und durch die Unterschrift der Sorgeberechtigten zu bestätigen. Die Medikamentengabe erfolgt auf Gefahr und Risiko der Sorgeberechtigten. Für Fehler bei der Verabreichung haftet der Träger der Einrichtung jedenfalls dann nicht, wenn die Medikamente so verabreicht wurden, wie dies auf der Dokumentation vermerkt ist. Himpelchen und Pimpelchen ist berechtigt, gegebenenfalls eine ärztliche Bescheinigung der Medikamentengabe einzufordern.
- (4) Bei chronischen Erkrankungen, die eine Dauermedikation erfordern, muss eine schriftliche Verordnung des Arztes vorliegen.

§ 9 Versicherungsschutz

- (1) Alle in der Kindertageseinrichtung aufgenommenen Kinder sind während des regelmäßigen Besuchs sowie für die Wege zur und von der Einrichtung durch eine Unfallversicherung versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Tätigkeiten, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit dem Besuch der Einrichtung stehen. Hierzu werden auch gemeinsame Ausflüge und Besichtigungen gerechnet.
- (2) Der Versicherungsschutz beinhaltet ausschließlich Leistungen im Hinblick auf Personenschäden.
- (3) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, für ihre in der Einrichtung aufgenommenen Kinder eine Krankenversicherung sowie eine Familienhaftpflichtversicherung abzuschließen.
- (4) Der Träger der Einrichtung hat eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen, die für Personen- und Sachschäden eintritt.

§ 10 Aufsichtspflicht

- (1) Durch den Betreuungsvertrag übertragen die Sorgeberechtigten die Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht für einen Teil des

Tages auf den Träger der Einrichtung. Dieser delegiert seine Aufsichtspflicht an das pädagogische Personal.

Die Aufsichtspflicht von Himpelchen und Pimpelchen beginnt mit der Übernahme des Kindes und endet mit der Übergabe an die Sorgeberechtigten.

- (2) Während gemeinsamer Veranstaltungen mit Kindern und den Sorgeberechtigten innerhalb und außerhalb der Einrichtung obliegt die Aufsichtspflicht bei den Sorgeberechtigten.

§ 11 Abholberechtigte

- (1) Holen die Sorgeberechtigten ihr Kind nicht persönlich ab, ist der Einrichtung schriftlich mitzuteilen, wer das Kind abholen darf. Hierzu ist das Formular „Abholberechtigte Personen“ auszufüllen.
- (2) Geschwisterkinder unter 14 Jahren dürfen nicht mit dem Abholen beauftragt werden.
- (3) Beim Bringen und Abholen des Kindes ist die An- bzw. Abmeldung beim zuständigen Betreuungspersonal erforderlich.

§ 12 Datenschutz, Stillschweigen

- (1) Himpelchen und Pimpelchen verpflichtet sich, persönliche Daten der/des Vertragspartner/s im Rahmen der geltenden Bestimmungen vertraulich zu behandeln und nicht unbefugt an Dritte weiterzugeben oder sonst zugänglich zu machen.
- (2) Himpelchen und Pimpelchen verpflichtet sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der Familien betreffen, Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

§ 13 Kündigung des Vertrags von Seiten der Sorgeberechtigten

- (1) Der Austritt eines Kindes ist mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich bekannt zu geben. Ausgeschlossen ist eine Kündigung zu Ende Juni oder Juli eines jeden Jahres (ausgenommen besondere Härtefälle, wie z.B. Wohnortwechsel).
- (2) Sollte das Kind vor Vertragsende die Betreuung verlassen, muss das Betreuungsgeld bis zum Vertragsende bezahlt werden. Die Pflegemittelpauschale und die Essenspauschale werden für diese Zeit erlassen.
- (3) Eine Kündigung vor Vertragsbeginn ist nur bis spätestens 3 Monate vor dem eigentlichen Vertragsbeginn möglich. Bei einer Kündigung später als 3 Monate vor Vertragsbeginn, wird die Betreuungsgebühr für einen Monat in Rechnung gestellt, sollte der Platz nicht rechtzeitig neu belegt werden können. Essenspauschale und Pflegemittel entfallen.

§ 14 Kündigung des Vertrags von Seiten des Trägers

- (1) Von Seiten des Trägers kann der Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende unter Angabe des Kündigungsgrunds schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung erfolgt durch die Geschäftsführung. Gründe für eine Kündigung sind unter anderem das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen Monat trotz schriftlicher Mahnung, ein Zahlungsrückstand der Betreuungspauschale über einen Monat trotz schriftlicher Mahnung, nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen den Sorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines Einigungsgespräch.
- (2) Eine sofortige Kündigung aus wichtigen Grund ist daneben zulässig. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn Umstände

vorliegen, welche eine sofortige Beendigung des Betreuungsverhältnisses als unabweisbar und eine Fortsetzung bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist unzumutbar erscheinen lassen. Ein solch wichtiger Grund ist unter anderem bei einem Zahlungsrückstand der Gebühren über zwei Monate gegeben.

Ein solcher wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Kind wiederholt mit erheblicher Zeitüberschreitung trotz Hinweis der Einrichtung und ohne zwingenden Grund abgeholt wird und dadurch die Schließung der Einrichtung der vorgesehenen Zeit wiederholt verhindert wird. Ein weiterer wichtiger Grund ist dann gegeben, wenn das Verhalten der Sorgeberechtigten einer weiteren vertrauensvollen Zusammenarbeit die Grundlage entzieht (z.B. Beleidigungen, Tätlichkeiten).

- (2) Haben die Sorgeberechtigten den Ausspruch einer fristlosen Kündigung zu vertreten, so besteht die Kostenpflicht bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist seitens der Sorgeberechtigten.

§ 15 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Eltern sorgen für eine zweckmäßige und witterungsangepasste Bekleidung der Kinder. Die Ersatzwäsche stellt Himpelchen und Pimpelchen.
- (2) Zur Vermeidung von Unfällen dürfen die Kinder in der Einrichtung keinen Schmuck (z.B. Halsketten, Halstücher ohne Klettverschluss) tragen.
- (3) Die Sorgeberechtigten bevollmächtigen sich gegenseitig zur Entgegennahme sämtlicher Erklärungen und Mitteilungen, die sich im Zusammenhang mit diesem Betreuungsvertrag ergeben.
- (4) Die Mitarbeitenden in unseren Einrichtungen stellen wir nach bestem Wissen und Gewissen ein. Wir orientieren uns bei der Stellenbesetzung an der fachlichen und menschlichen Qualifikation der Bewerber und Bewerberinnen zur Umsetzung des uns vorliegenden Bildungs- und Betreuungsauftrags. Neben den Qualifikationen prüfen wir außerdem durch die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses die strafrechtliche Unbescholtenheit unserer Mitarbeitenden. Diese werden alle drei Jahre erneut angefordert. Alle unsere Mitarbeitenden (m/w/d) führen die im Stellenprofil aufgeführten Aufgaben gleichberechtigt aus. Mitarbeitende werden nicht aufgrund des Geschlechts, der sozialen oder ethnischen Herkunft, der sexuellen Orientierung, der Sprache, der Religion oder Weltanschauung von bestimmten Tätigkeiten ausgeschlossen.

§ 16 Haftungsausschluss

- (1) Für vom Träger der Einrichtung oder von MitarbeiterInnen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Verlust, Beschädigungen und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für mitgebrachte Gegenstände, wie zum Beispiel Fahrräder und Spielsachen.
- (2) Im Fall der Schließung der Einrichtung bestehen keine Ersatzansprüche gegenüber dem Träger Himpelchen und Pimpelchen.

§ 17 Anpassung des Vertrags und Salvatorische Klausel

- (1) Sofern sich die für die Festlegung der Vertragsinhalte maßgeblichen Verhältnisse, insbesondere die gesetzlichen Rahmenbedingungen nach Abschluss des Vertrags ändern,

kann Himpelchen und Pimpelchen eine Anpassung der entsprechenden Vertragsinhalte an die geänderten Verhältnisse verlangen.

- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

§ 18 Gerichtsstand und Rechtswahl

- (1) Für alle Streitigkeiten über beziehungsweise aus diesem Vertrag ist das Gericht zuständig, an dessen Ort die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist.
- (2) Der Vertrag untersteht dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.